




Dohle · Simon
Rechtsanwälte

Dohle · Simon · Wilhelmstraße 17a · D-79098 Freiburg

Stadt Ettenheim
- Stadtbauamt -
Herrn Rainer Gruninger
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim



Freiburg, den 18.12.2014
Unser Zeichen: 03521-08/S/kr
Sekretariat: Frau Kramer
Durchwahl: 70 30 910

Bebauungsplan „DYNA 5“
hier: Stellungnahme der Fa. 

Sehr geehrter Herr Gruninger,

einleitend dürfen wir uns für die uns gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme zu dem vorgenannten Bebauungsplan bedanken.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans geben wir folgende

Stellungnahme

ab:

1. Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass in deutlicher Abweichung von der ursprünglichen Planungskonzeption die Flächen für eine industrielle Nutzung ausschließlich auf das Gebiet reduziert wurden, in dem sich die Firma German Pellets befindet. Wie die im Bebauungsplan eingezeichneten Bezeichnungen der bisherigen Bebauungspläne „GI Obere Lachenfeld/Rittmatten I“ bzw. „II“ zeigt, war in der Vergangenheit ein weitaus

Rolf Dohle (-2013)

Alexander Simon
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jan Dohle LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marc Malleis

Dr. Christian Schrader
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wilhelmstraße 17a
D-79098 Freiburg

Tel : +49 (0)7 61/70 30 9-0
Fax: +49 (0)7 61/70 30 9-22
kanzlei@dsfr.de

www.dsfr.de

Volksbank Freiburg
BLZ: 680 900 00
Konto: 12 200 102
IBAN: DE38680900000012200102
BIC: GENODE61FR1

Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG
Vogtsburg
BLZ: 680 634 79
Konto: 21 333 301
IBAN: DE30680634790021333301
BIC: GENODE61VOK

Postbank Karlsruhe
BLZ: 660 100 75
Konto: 327 747 751
IBAN: DE23660100750327747751
BIC: PBNKDEFF660

Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ: 680 510 04
Konto: 4352548
IBAN: DE36680510040004352548
BIC: SOLADES1HSW

USt -Id-Nr : DE 166799848



Dohle · Simon

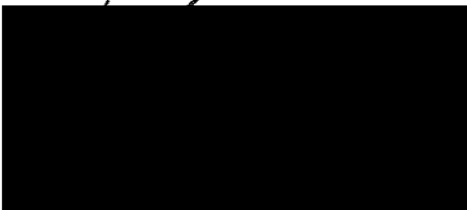
Rechtsanwälte

größeres Industriegebiet angedacht gewesen. Durch die angedachte Ausweisung von ausschließlich Gewerbegebieten außerhalb des Gebiets, in dem sich die Firma German Pellets befindet, verändert sich der Charakter des Gebietes nachhaltig. Wie schon in der Vergangenheit nicht wenige der in dem dortigen Bereich realisierten Nutzungen gezeigt haben, siedeln sich immer mehr Betriebe an, die noch nicht einmal zwingend auf die Ausweisung eines Gewerbegebiets angewiesen wären.

Es mag zwar sein, dass sich Gewerbegrundstücke leichter vermarkten lassen, als Industriegrundstücke. Vermutlich sind dort auch bessere Preise zu erzielen. Gleichwohl kann nicht übersehen werden, dass die Basis für die Ansiedlung unserer Mandantin seinerzeit eine weitaus umfassendere Ausweisung eines Industriegebietes war. Wir regen daher dringend an, nochmals zu überprüfen, inwieweit zumindest unmittelbar an das Werk unserer Mandantin angrenzende Grundstücke nicht weiterhin als Industriegebiet ausgewiesen werden können.

2. Unter Nr. 6.0 der Begründung des Bebauungsplans wird zum Thema Geruch ausgeführt, dass es dort zu deutlichen Überschreitungen der Geruchsmissionen komme. Ursache hierfür sei nicht zuletzt die offene Lagerung von Brennmaterial (insbesondere Rindenmulch). Dies entspricht nicht mehr den Tatsachen. Zwischenzeitlich sind zahlreiche Minderungsmaßnahmen realisiert. Unter anderem gehört hierzu auch eine sehr erhebliche Reduzierung des Einsatzes von Rinde. Bevor also durch eine solche Formulierung in der Begründung des Bebauungsplans neue Diskussionen entstehen, wären wir dankbar, wenn diese Passage den aktuellen Gegebenheiten angepasst würde

Mit freundlichen Grüßen



Absender:

Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim



**Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.10.2014 bis 01.12.2014
hier: Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB äußern die Unterzeichner dieser Stellungnahme folgende Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans:

1 Umweltbelastung Staub

Im Planungsgebiet gibt es Vorbelastungen der Luft durch verschiedene Quellen, beim Gewerbe insbesondere durch German Pellets. Im Umweltbericht werden Stickstoffdioxid, Feinstaub PM₁₀ und Staubbiederschläge als relevante Schadstoffe untersucht. Der Einfluss von German Pellets auf die Gesamtbelastung bei PM₁₀ betrage im Jahresmittel "nur maximal" 4,9 µg/m³.

Die Vorbelastung für den Tagesmittelwert durch PM₁₀-Staub liegt lt. GICON mit 83 µg/m³ (2005) bzw. 104 µg/m³ (2006) bereits deutlich über dem Grenzwert von 50 µg/m³. Der Tagesmittelwert wird nach GICON "nur" 27 mal überschritten, 35 Überschreitungen sind derzeit zulässig. Die genannten Grenzwerte gelten in Deutschland seit 2002.

Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM_{2,5} von 25 µg/m³ im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM_{2,5}-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m³ nicht mehr überschreiten.

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM_{2,5}. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.

Das Umweltbundesamt stellt in seinem Bericht¹ zur Feinstaubbelastung in Deutschland fest:

"Eine Konzentrationsschwelle in der Umgebungsluft, unterhalb derer keine schädigende Wirkung zu erwarten ist, gibt es für Feinstaub nicht. Feinstaub unterscheidet sich somit von anderen Schadstoffen - wie Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid -- grundlegend. Für letztere lassen sich Werte angeben, unter denen keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Feinstaub hingegen ist immer schädlich."

"Eine dauerhaft – lebenslang – um 10 Mikrogramm PM₁₀/Kubikmeter Luft höhere Staubbelastung geht mit einer durchschnittlichen Verkürzung der Lebenserwartung so exponierter Personen um knapp sechs Monate einher. Bezogen auf eine Erhöhung um 10 Mikrogramm PM_{2,5} pro Kubikmeter Luft beträgt die Abnahme der Lebenserwartung sogar acht Monate."

Die Immissionsprognosen weisen Unstimmigkeiten auf, u.a. entsprechen die angesetzten Massenströme an Feinstäuben nicht dem Zustand maximaler Emissionen. Zu diesem und anderen Themen ist noch eine Petition anhängig. Die Prognosen sind zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen Verkehrszunahme am Oberrhein ist auch die Einhaltung dieser künftigen PM_{2,5}-Grenzwerte durch Gutachten nachzuweisen. Zusätzliche, erheblich Staub emittierende Anlagen müssen ausgeschlossen werden, auch auf den Flächen bestehender Betriebe.

2 Umweltbelastung Lärm

2.1 Das Pelletwerk nimmt das komplette Lärmkontingent in Anspruch.

Allein diese Festlegung führt zu einem Pegel im rund 500 m entfernten Wohngebiet von 41,2 dB(A) und damit zu einer Überschreitung des Richtwertes. Die gewerbliche Entwicklung in Orschweier und im GI Wolfsmatten wird dadurch praktisch unmöglich.

Bei der Diskussion um den Bebauungsplan wurde immer wieder behauptet, an den Genehmigungen des Pelletwerkes sei nichts mehr zu ändern (wg. Bestandsschutz bzw. Schadensersatzansprüche). Laut Bericht des Petitionsausschuss (PetA) ...

"... wurde im Rahmen der Neukontingentierung das Lärmkontingent des Werkgrundstücks des Pelletwerks in den verschiedenen Gutachten gemindert: Von 60 dB(A)/m² nachts (Baugenehmigung vom 3. November 2006) soll der IFSP abgesenkt werden auf Werte von 57 oder 52 dB(A)/m² nachts."

Das Lärmkontingent des Pelletwerkes muss, wie gegenüber dem Petitionsausschuss gegenüber geäußert, um 3 dB verringert werden.

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3565.pdf>

2.2 Die Vorbelastung ist unzureichend berücksichtigt

Die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe und Anlagen und planungsrechtlich gesicherte Gebiete wurde unzureichend berücksichtigt: So führt bereits der noch nicht bebaute Teil des GI Wolfsmatten (nach DIN 18005: 65 dB(A)/m²) zu einem planerischen Teilpegel von 49 dB(A) in der Kronenstraße. Selbst "In der Breite" und in der "Oberfeldstraße" werden die Werte eines WA um eine Gebietsstufe überschritten.

Unter diesem Aspekt hätte auch die Ansiedlung des Pelletwerkes nach der Irrelevanzregelung erfolgen müssen, so wie jetzt mit den Restflächen verfahren werden soll. Der PetA stellte fest:

"Die Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen sowie die in den bestehenden Gebieten zulässigen lärmrelevanten Nutzungen machen deutlich, dass allein mit der Lärmkontingentierung der Gebiete R. I-III eine Lösung der Gewerbelärmsituation nicht erreicht werden kann. Für eine nachhaltige Lösung des Problems müssen die bereits vorhandenen Lärm verursachenden Nutzungen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie zusätzlich die zukünftigen Lärmimmissionen des Plangebiets R. mit einbezogen werden. Als Folge könnten ab dem Zeitpunkt des vollständigen „Ausschöpfens“ der zulässigen Immissionsrichtwerte für das allgemeine Wohngebiet „B.-L.-S.“ in allen umliegenden Gebieten keine lärmrelevanten bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erteilt werden."

Für die zukünftige Entwicklung des Gewerbes müssen Reserven übrig gelassen werden.

2.3 Rittmatten III wurde in der Kontingentierung nicht berücksichtigt

Die Erweiterung des Zweckverbandsgebietes Rittmatten III steht immer noch in der Satzung des Zweckverbands, obwohl dem PetA gegenüber die Aussage gemacht wurde:

"Die ehemals auch angestrebte Überplanung des Plangebiets "R. III" wird vom Zweckverband nicht weiter verfolgt."

Entweder muss die Erweiterung Rittmatten III aufgegeben oder bei der Lärmkontingentierung berücksichtigt werden.

2.4 Übertragung von Lärmkontingenten

Die Übertragung von Lärmkontingenten muss aufgrund der Vorbelastung und bereits jetzt schon ausgeschöpfter Immissionswerte beim nächstgelegenen Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Dem Teilgebiet GE7 wurde ein unnötig hohes Lärmkontingent (tags $L_w=110,5$ dB(A)) zugeteilt. Wir haben Sorge, dass nicht benötigte Kontingente auf andere Grundstücke übertragen werden und diese dann trotz der erheblichen Vorbelastung zu noch höheren Überschreitungen der Richtwerte führen. Dies ist gegenüber den Anwohnern abwägungsfehlerhaft, da sie einseitig belastet werden während die Verursacher keine Einschränkungen erfahren.

3 Mehrheitsentscheid im Zweckverband über Aufstellungsbeschluss

„Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2014 den Zusammenfassungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ befasst.“ Dies geschah gegen die Stimmen des Verbandspartners Mahlberg.

§6 Abs. 5 der Verbandssatzung legt fest, dass u.a. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a der Satzung die Stimmen aller Verbandsmitglieder (also Einstimmigkeit) erfordern. Nach §4 Abs. 2 a) betrifft dies: „den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen“;

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist offensichtlich Teil des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans, weshalb wir den betreffenden Mehrheitsbeschluss als fehlerhaft ansehen, insbesondere, da es nicht sicher erscheint, dass Mahlberg dem aktuellen Entwurf zustimmen wird.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen nachzureichen.

.....
(Ort, Datum)

Mit freundlichem Gruß



Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

.....
Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

.....
Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

.....
Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift